

S a t z u n g

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altrip vom 30.10.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Altrip hat aufgrund der §§ 44 Abs. 1, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBL. S 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 203-BS 91-1-), der §§ 2 Abs. 1, 7, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Erstes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 9. November 1999 (GVBl. S. 413) und des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

(2) Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln
2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleich laufen,
3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Gemeinde, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 Landesstraßengesetz).

(2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 Landesstraßengesetz).

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. Im Bebauungsplan vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Ostern- und Weihnachtsverkäufe u.dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
7. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
8. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentlichen Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;

9. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es ebenfalls keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1.

(3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde Altrip mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen, in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise veranlassen.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz).

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Das Aufstellen von Informationsständen, Tafeln und Plakatständern drei Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltermin ist für Wahlbewerber gebührenfrei. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben. Ebenso werden für Anlagen, die bei der Übernahme der Verkehrsfläche durch die Gemeinde bereits vorhanden waren, keine Gebühren erhoben.

(3) Veranstaltungen, die einem gemeinnützigen oder mildtätigen oder kirchlichen Zweck dienen, oder bei denen überwiegend für Interessen der Stadt geworben wird

oder von einem Verein mit Sitz in Altrip durchgeführt wird und nicht ausschließlich oder überwiegend gewerblichen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

(4) Das Aufstellen von Informationsständen, -tafeln und Plakatständern ist gebührenfrei

- a) für die Zirkuswerbung,
- b) für die Veranstaltungswerbung von politischen Parteien und Wählergruppen von ortsansässigen Vereinen von ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen sowie von ortsansässigen kirchlichen Organisationen.

Die Gebührenfreiheit gilt nur für 10 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach einer im Gebührenverzeichnis vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist.

(5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7 Märkte

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte).

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei
 - a) bei Erteilung der Erlaubnis für den Erlaubniszeitraum.
 - b) bei Sondernutzung, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
 - bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnisse erteilt wurden mit deren Beginn.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11 Erstattung und Erlass von Gebühren

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraumes der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 12 Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) gleichzeitig treten zum 31.12.2001 außer Kraft die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straße der Gemeinde Altrip vom 05. Juni 1987 und die Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Gemeinde Altrip vom 05. Juni 1987.

Altrip, den 30. Oktober 2001
Gemeindeverwaltung

gez.: Kotter
Bürgermeister

ANLAGE

**zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen
Straßen in der Gemeinde Altrip vom**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr EURO
1	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	monatlich 25,00 €
2	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden	wöchentlich 0,00 €
3	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen	jährlich 10,00 €
4	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und – geräten, Lagerung von Gegenständen aller Art auf Gehwegen und Plätzen a) Gehwegsperrung auf Fahrbahnen b) halbseitige Straßensperrung c) Vollsperrung einer Straße	Verwaltungskosten immer 15,00 € pro Tag 1,00 € pro Tag 1,50 € pro Tag 2,50 €
5	Verlängerung der Sondernutzungsgenehmigung nach Lfd. Nr 4: Gehwegsperrung halbseitige Straßensperrung Vollsperrung der Straße	Verwaltungskosten immer 10,00 € pro Tag 0,50 € pro Tag 1,50 € pro Tag 2,50 €
6	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m	monatlich 15,00 €
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	wöchentlich 15,00 €
8	Tribünen	täglich 3,00 €
9	Feste Verkaufsstände a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden	monatlich 15,00 € monatlich 5,00 €

Altrip, den 30. Oktober 2001
Gemeindeverwaltung

gez.: Kotter
Bürgermeister